

SCHRIFT UND BUCHGESTALTUNG

VON PROF. HANS SCHREIBER

SCHRIFTGESTALTUNG ist ein wesentlicher Teil der Arbeit des Gebrauchsgraphikers, gleich wichtig für alle Abschnitte seines umfangreichen Arbeitsgebietes. In vielen Fällen wird überhaupt nur Schriftgestaltung von ihm erwartet, seine Aufgabe zwingt ihn in diesem Fall dazu, den von Haus aus trocken-nützlichen Buchstabenformen ein eigenes und selbständiges Leben zu geben.

Durch solchen formschöpferischen Vorgang unterscheidet sich die Arbeit des Gebrauchsgraphikers von derjenigen des Schriftsetzers. Erschöpft sich dessen Aufgabe darin, mit bereits fertiggestalteten, festumrissenen Typen innerhalb der natürlichen Grenzen seiner technischen Möglichkeiten zu schaffen, so soll die zeichnende, schreibende Hand erst dort einsetzen, wo es gilt, außerhalb dieser technischen Bindungen freie und lebendige Schriftbilder zu gestalten. Interessante Schriftaufgaben ergeben sich für den Gebrauchsgraphiker auch dort, wo es notwendig wird, die Spannung und den Rhythmus des bildmäßigen Entwurfs durch eine Beschriftung nicht nur angemessen zu begleiten, sondern womöglich noch zu erhöhen und zu steigern.

Bei keiner Arbeit finden sich Setzer und Gebrauchsgraphiker so eng zusammen, wie bei der Gestaltung eines Buches. Hier hat der verständige Setzer das Hauptwort, denn aus dem fertigen, unveränderlichen Bild der gegossenen Schrift bildet sich der Körper des Buches, sein Aufbau und seine Einteilung unterliegen den Gesetzen, die sich hieraus ergeben. Nur sehr vorsichtige Mitarbeit des Künstlers, die immer aus eingehender Kenntnis aller praktischen Möglichkeiten entstanden sein muß, kann zum besseren Gelingen des Buches beitragen.

Auch dort, wo dem Gebrauchsgraphiker die Illustration oder der Einband-Entwurf übertragen ist, verlangt diese Aufgabe Unterordnung unter die bereits festgelegte Erscheinungsform des Buchkörpers, jedoch mit der Einschränkung, daß, je weiter sich der Künstler vom Buchinnern entfernt, er um so unabhängiger von dessen Gesetz wird. Der Einband ist in vielen Fällen bereits zu selbständiger Form gelangt, und gar bei dem reklame- und verkaufstechnisch notwendigen Schutzumschlag ist von den Buchgesetzen nichts mehr zu spüren, da tritt bereits das Plakat in seine Rechte.